

02.09.86

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entschlieung des Bundesrates zur Finanzierung der
Altlastensanierung

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 1. September 1986

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Ernst Albrecht

Sehr geehrter Herr Präsident,

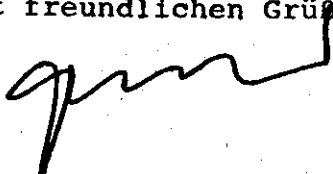
der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage mit Begründung beigefügten
Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates zur Finanzierung
der Altlastensanierung

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung
des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates
am 26. September 1986 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entschießung des Bundesrates zur
Finanzierung der Altlastensanierung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, angesichts der drängenden Probleme bei der Finanzierung der Altlastensanierung unverzüglich einen Gesetzentwurf über eine bundeseinheitliche Regelung der Finanzierung der Altlastensanierung vorzulegen. Kern der Regelung ist eine befristete Zwecksteuer auf bestimmte chemische Grundstoffe.

Die alleinige Verantwortung des Bundes für Kriegsfolgenlasten und Kontaminationen durch Stationierungstreitkräfte muß berücksichtigt werden. Der Gesetzentwurf muß folgende Eckpunkte enthalten:

1. Gegenstand und Ziel der Regelung

Altlasten im Sinne des Gesetzes sind Altablagerungen (Altdeponien und andere Abfallablagerungen) und kontaminierte Standorte.

Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die umfassende und sachgerechte Sanierung von Altlasten, einschl. Untersuchung, Bewertung, Sicherung und Überwachung.

Damit soll auch mittelbar zur Verringerung des Verbrauchs bestimmter Stoffe beigetragen werden.

2. Verwendungszweck

2.1 Finanzierung folgender Kosten für Altlasten einschließlich Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Vorarbeiten:

- Untersuchung von Altlasten auf Auswirkungen auf die Umwelt,
- Feststellung des Gefährdungspotentials und der notwendigen Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen (Bewertung),
- Überwachung als Grundlage eines Sanierungskonzeptes,
- Sicherungsmaßnahmen,
- Sanierungsplan und Sanierungsmaßnahmen.

- 2.2 Vorfinanzierung dringender Sanierungsmaßnahmen, bei denen ein Verantwortlicher und/oder Verursacher feststeht, bei dem dann Rückgriff genommen wird.

3. Aufbringung der Mittel

Aufbringung der Mittel durch eine Zwecksteuer auf den Einsatz bei der Produktion bestimmter chemischer Grundstoffe ab einer bestimmten Bagatellschwelle. Diese Regelung ist auf 10 bis 15 Jahre befristet.

4. Steuerliche Förderung des Recycling

Der Einsatz der Grundstoffe, die aus der Verwertung von Reststoffen genommen worden sind, ist steuerlich zu fördern.

5. Vergabe der Mittel

Die Finanzierung von Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage von Programmen, die von den Ländern jährlich aufgestellt werden. Der finanzielle Rahmen der Länderprogramme richtet sich nach dem Anteil des Landes an Mitteln, die dem Fonds jährlich zur Verfügung stehen. Der Länderanteil bemißt sich nach der anteiligen Höhe der Bruttowertschöpfung (ohne den staatlichen Sektor) der gewerblichen Wirtschaft, die in dem einzelnen Bundesland im Zeitraum von 1950 bis 1980 bewirtschaftet wurde. Für das Saarland, das erst im Jahre 1959 dem gemeinsamen Wirtschaftsgebiet beigetreten ist, ist eine Sonderregelung erforderlich. Von den Ländern nicht abgerufene Mittel werden entsprechend dem Prozentschlüssel auf die übrigen Länder verteilt.

Begründung:

Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit in der Bundesrepublik, der Einführung gleicher Anknüpfungstatbestände und der Schaffung bzw. Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse ist eine bundeseinheitliche Regelung unabdingbar.

Das Umweltbundesamt schätzt den Gesamtbedarf für die Altlastensanierung auf ca. 10 bis 20 Milliarden DM in den nächsten 15 Jahren. Nur ein Bruchteil der Kosten kann aufgrund des Verursacherprinzips abgedeckt werden. Dies bedeutet einen jährlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von 1 Milliarde DM; das ist eine Größenordnung, die jenseits der Möglichkeiten der Haushalte der Länder und der Kommunen liegt und ein besonderes Finanzierungsinstrument notwendig macht. Wegen ihrer mengenmäßigen Bedeutung sind organische und anorganische Grundstoffe ein geeigneter Anknüpfungstatbestand für die geforderte Zwecksteuer, die von der von der Umweltministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe "Altlastensanierung" unter dem Vorsitz von Rheinland-Pfalz für finanzverfassungsrechtlich unbedenklich gehalten wird. Als Grundstoffe bieten sich z.B. an: Chlor, Schwefelsäure, Acetylen, Benzol, Propylen, Blei und Cadmium. Die Einbeziehung weiterer relevanter Stoffe ist zu prüfen.

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Finanzierung der Altlasten- sanierung

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung **n i c h t**
zu fassen.

(nur Fz)

Begründung:

Die in der EntschlieÙung vorgeschlagene Zwecksteuer
würde zu einer Erhöhung der Steuerlast führen. Dies
widerspricht den ordnungspolitischen Absichten, die
Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen
Wirtschaft durch Senkung der ertragsunabhängigen
Steuern zu verbessern.

Die Besteuerung bestimmter chemischer Grundstoffe, die von gewerblichen Unternehmen zur Produktion verwendet werden, würde Steuerpflichtige und Zollverwaltung vor kaum lösbare Probleme stellen. Da die Zwecksteuer aus verfassungsrechtlichen Gründen nach eindeutigen und bestimmbar Merkmalen (z.B. Gewicht oder Volumen) zu erheben wäre, müßte für jeden Betrieb nachprüfbar festgestellt werden können, in welchem Umfang bestimmte Stoffe bei der Produktion verwertet werden. Dies ist bei zahlreichen Grundstoffen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, insbesondere wenn die Grundstoffe nicht im ursprünglichen Zustand, sondern in Form physikalischer oder chemischer Verbindungen verwertet werden. Es ist deshalb zu befürchten, daß ein entsprechendes Zwecksteuergesetz weitgehend nicht **praktizierbar** ist und damit im Hinblick auf den Gleichheits-grundsatz von vornherein verfassungsrechtlich bedenklich wäre.

Die Einführung neuer Verbrauchsteuern widerspricht außerdem den Bemühungen der EG-Kommission, keine neuen Verbrauchsteuern einzuführen, sondern vielmehr die bereits vorhandenen abzubauen bzw. weitgehend zu harmonisieren (s. Weißbuch der EG-Kommission vom 14.6.1985, BR-Drucksache 289/85).

Beschluß
des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zur Finanzierung der Altlasten-
sanierung

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Der Bundesrat hat in seiner 570. Sitzung am 7. November 1986
beschlossen, die Entschlieung n i c h t zu fassen.